

Design und Designschutz

Jens-Uwe Heuer und Monika Sekara, Rechtsanwälte in Hannover

No. 211

Die äußere Unterscheidbarkeit von Produkten und Unternehmen ist häufig entscheidend für den Erfolg einer Geschäftsidee. Design spielt daher für die Ausrichtung eines Unternehmens eine erhebliche Rolle. Dies betrifft insbesondere Massenprodukte wie z. B. Haushaltsgeräte, die sich allein mit den technischen Vorzügen ohne eine ansprechende äußere Gestaltung nicht verkaufen lassen. Mit Design verbunden ist in der Regel ein erheblicher Aufwand, so daß der Weg der Nachahmung häufig beschritten wird. Es stellt sich damit die Frage, wie sich solche Nachahmungen unterbinden lassen und sich das Gut „Design“ schützen läßt.

Der Schutz von Design durch rechtliche Instrumentarien befindet sich derzeit in Europa in einer Umbruchsituation, die letztlich dazu führen soll, einen stark vereinheitlichten Schutz von Design in Europa zu erhalten. Dazu sind neue Rechtsinstrumentarien wie beispielsweise das Gemeinschaftsgeschmacksmuster entwickelt worden und bieten nun Unternehmen einen erheblich weitreichenderen Schutz.

Ausgangslage

Für den Schutz von Design stehen prinzipiell das Urheberrecht, das Wettbewerbsrecht und das Geschmacksmusterrecht zur Verfügung. Mit dem Urheberrecht wäre die geistige Leistung der Entwicklung des Designs geschützt. Das Wettbewerbsrecht erklärt die Übernahme von Design als Übernahme fremder Leistungen zur wettbewerbswidrigen Handlung. Das Geschmacksmusterrecht schließlich gewährt mit der Registrierung eines Designs einen Schutz vor dessen Nachahmung.

Dieses dreigliedrige Modell eines rechtlichen Schutzes findet sich in Europa in höchst unterschiedlicher Ausprägung. Dabei gilt grundsätzlich das Territorialitätsprinzip und das Schutzlandprinzip. Demnach beschränkt sich die Wirkung eines rechtlichen Schutzes auf den Anwendungsbereich der jeweiligen rechtlichen Regelung und erstreckt sich nicht auf ein anderes Staatsgebiet. Ein in Deutschland ansässiger Designer könnte daher nicht den deutschen Rechtsschutz mittels Urheberrecht, Wettbewerbsrecht und Geschmacksmusterrecht für sich in Spanien in Anspruch nehmen. Er wäre vielmehr den dortigen Schutzbestimmungen für Design unterworfen und könnte nur die dort vorgesehenen Schutzmechanismen nutzen.

In Deutschland schützt das Urheberrecht Design nur als „Werk der angewandten Kunst“. Dazu verlangt die deutsche Rechtsprechung eine deutlich die Durchschnittsgestaltung überragende Leistung. Dies betrifft Design im Bereich der Grafik, Kommunikation, Mode, Textil und Produktgestaltung. Für fotografische Gestaltungen besteht dagegen in der Regel ein Schutz über den Schutz des einfachen Lichtbildes oder des Lichtbildwerkes. Die hohen Anforderungen der Rechtsprechung erfüllen dagegen nur ca. 2,5 % aller Designleistungen, so daß in Deutschland der Urheberrechtsschutz für Design praktisch keine Rolle spielt.

Hinsichtlich des wettbewerbsrechtlichen Schutzes stellt sich in der Praxis vor allem das Problem, die Nachbildung als wettbewerbswidrig zu qualifizieren. Grundsätzlich geht die Rechtsprechung dabei von der Nachahmungsfreiheit aus und gewährt einen wettbewerbsrechtlichen Schutz gegen die Nachahmung nur in bestimmten als wettbewerbs-

widrig qualifizierten Fällen. Dieses sind beispielsweise die vermeidbare Herkunftstäuschung oder die Rufausbeutung einer fremden Leistung, wo gezielt die Nähe beim Wettbewerber gesucht wird, um dadurch den eigenen Absatz zu steigern. Die Beurteilung der Wettbewerbswidrigkeit stellt sich damit als Wertungsfrage dar, die es schwierig macht, die Schutzfähigkeit von Design von vornherein beurteilen zu können.

Für Deutschland läßt sich daher festhalten, daß Design sich in der Regel nur zuverlässig über die Eintragung eines Geschmacksmusters schützen läßt. Dazu erfordert es die entsprechende Eintragung eines Geschmacksmusters beim deutschen Patent- und Markenamt, die erfolgt, soweit ein neues und eigentümliches Muster oder Modell vorliegt, welches zur gewerblichen Verwertung bestimmt ist. Geschützt wird das Geschmacksmuster gegen die Nachbildung. Die Eintragung des Geschmacksmusters erfolgt dabei ohne Prüfung, ob der Anmelder hinsichtlich des Geschmacksmusters berechtigt ist. Dies müßte im Zweifelsfalle in einer Auseinandersetzung über die unerlaubte Nachbildung geklärt werden. Die Schutzdauer eines eingetragenen Geschmacksmusters beläuft sich auf 20 Jahre. Über das Merkmal der Eigentümlichkeit werden allerdings von der Rechtsprechung auch im Rahmen des Geschmacksmusters nicht unerhebliche Anforderungen an die Art und Weise der Gestaltung des Designs gestellt.

In den europäischen Nachbarländern ergibt sich nach dem bisherigen Rechtsstand ein teilweise erheblich anderes Bild. So läßt die französische Regelung den urheberrechtlichen Schutz und den Schutz aus dem Geschmacksmuster wie nach dem deutschen Modell zu. Frankreich hat aber auch bereits weitgehend die EG-Geschmacksmusterrichtlinie umgesetzt. Damit ist Design in Frankreich unter anderen Voraussetzungen geschützt, als in Deutschland.

Für die Beneluxländer ergibt sich eine etwas unübersichtliche Rechtslage, da auf der einen Seite ein einheitliches Geschmacksmusterrecht besteht, der urheberrechtliche Schutz jedoch den nationalen Rechtsordnungen vorbehalten bleibt. Dabei sind urheberrechtlicher Schutz und Schutz nach Geschmacksmusterrecht miteinander verbunden, so daß bei Fortfall des Geschmacksmusters auch das Urheberrecht entfällt. Die Rechtsprechung hat dabei Design in der Regel immer dem Urheberrecht unterstellt.

Großbritannien und Irland beschränken den Urberschutz auf zweidimensionale Formgebungen, die etwa auch auf der Oberfläche eines Produkts angebracht sein können und den Schutz von Zeichnungen, Entwürfen und ähnlichem (Design Documents). Allerdings stellt die Rechtspraxis dort keine allzu hohen Anforderungen an das Gestaltungsniveau. Dreidimensionale Gestaltungsformen schützt das Geschmacksmusterrecht, wobei auch die nicht eintragbaren Geschmacksmuster geschützt werden.

Der nordische Rechtskreis (Dänemark, Schweden, Finnland) sieht Urheberrecht und Geschmacksmuster als Schutz des Designs vor. Dabei stellt die Rechtsprechung relativ geringe Anforderungen an die Gestaltung des Designs.

In Italien und Spanien lehnt die Rechtspraxis einen Urberschutz für industrielle Formen weitgehend ab (in Spanien ist ausnahmsweise bei besonders kunstvollen Mustern der Urberschutz gegeben). Gleiches gilt auch für die portugiesische Regelung.

Vor diesem Hintergrund waren Unternehmen zum Schutz des Designs bisher darauf angewiesen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ein Geschmacksmuster eintragen zu lassen oder auf den Schutz durch die jeweiligen nationalen Urheberrechte und wettbewerbsrechtlichen Regelungen zu vertrauen. Dies führte durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen: So konnte der Schutz der äußeren Gestaltung eines Küchengerätes in Deutschland sowohl nach Urheberrecht wie auch nach Geschmacksmusterrecht daran scheitern, da die entsprechende Schöpfungshöhe nicht erreichbar war. Dagegen bestand unter Umständen ein Schutz der Gestaltung nach britischem Recht.

EG-Geschmacksmusterrichtlinie

Mit der EG-Richtlinie 98/71 zielt der europäische Gesetzgeber auf eine weitgehende Vereinheitlichung des Geschmacksmusterrechts. Bis zum 28.10.2001 hätte die Richtlinie in die jeweiligen nationalen Rechte umgesetzt werden müssen. Bisher liegt allerdings nur eine unvollständige Umsetzung vor; die Kommission hat diesbezüglich z. B. gegen Deutschland, Griechenland oder Spanien die ersten Schritte zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens unternommen.

Die Richtlinie konzentriert sich auf eine Vereinheitlichung des materiellen Geschmacksmusterrechts, d. h. der Regelungen, die bestimmen, was und in welchem Umfang geschützt werden kann. Dage-

gen bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, das Eintragungsverfahren und das Verhältnis des Geschmacksmusterrechts zum Urheberrecht und Wettbewerbsrecht zu regeln.

Wesentlich gerade auch im Hinblick auf die deutsche Geschmacksmusterregelung ist die Definition des Geschmacksmusters durch die Richtlinie. Als Geschmacksmuster gelten neue und eigenartige Erscheinungsformen eines Erzeugnisses (Muster) oder von Teilen eines Erzeugnisses. Als neu gilt dabei jede Erscheinungsform, die den Fachkreisen in der Gemeinschaft vor der Anmeldung zum Geschmacksmuster noch nicht bekannt gewesen ist. Unschädlich sind dabei allerdings bis 12 Monate vor der Anmeldung liegende Veröffentlichungen z. B. zur Prüfung der Marktgängigkeit eines Produktes.

Die Eigenartigkeit der Erscheinungsform bewertet sich ebenfalls aus Sicht der Fachkreise bzw. eines informierten Benutzers. Anders gesagt kommt es darauf an, ob aus dem Gesamteindruck der Formgebung ein Bild entsteht, welches sich von der bestehenden Form und Sprache abhebt. Es kommt damit auf die „Erlebnisqualität“ der Gestaltung an. Damit hat das deutsche Geschmacksmusterrecht Abschied zu nehmen von den erheblichen Anforderungen an die Gestaltungshöhe, wie sie sich aus dem Begriff der „Eigentümlichkeit“ nach deutschem Geschmacksmusterrecht ergibt.

Die Richtlinie schließt ausschließlich technisch bedingte Muster vom Musterschutz aus. Formgebungen, die lediglich durch bestimmte technische Lösungen bedingt sind, können nicht geschützt werden. Gleiches gilt auch für sogenannte sittenwidrige Muster.

Mit der Anmeldung sollen dem Musterinhaber ausschließliche Rechte zustehen und zwar in Bezug auf die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Benutzung oder den Besitz des geschützten neuen und einzigartigen Erzeugnisses. Auch damit geht die EG-Geschmacksmusterrichtlinie über den deutschen Schutz des Geschmacksmusters hinaus, welches lediglich die Nachbildung untersagt. Mit dem Geschmacksmuster europäischer Prägung hat der Geschmacksmusterinhaber die Möglichkeit, faktisch jede wirtschaftliche Betätigung unter Verwendung seines geschützten Erzeugnisses zu untersagen. Zu beachten bleibt dabei allerdings, daß hier wie auch im Markenrecht der Erschöpfungsgrundsatz gilt. Ist das Zeugnis einmal in Verkehr

gebracht, so kann der Geschmacksmusterinhaber die weitere Inverkehrgabe nicht mehr untersagen. Der Schutz des Geschmacksmusters hat für mindestens 5 Jahre seit der Anmeldung zu gelten und kann bis auf 25 Jahre verlängert werden. Die Richtlinie spricht sich schließlich für das Kommulierungsprinzip aus, d. h. der Schutz aus dem Geschmacksmuster soll die urheberrechtlichen Schutzvorschriften nicht berühren.

EG-Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Über die Rechtsvereinheitlichung der nationalen Geschmacksmusterrechte hinaus verfolgt die Gemeinschaft wie auch beim Patentrecht die Linie, innerhalb der Gemeinschaft durch ein einziges Eintragungsverfahren einen Rechtsschutz zu erhalten. Dazu sieht die EG-Geschmacksmusterverordnung die Schaffung eines sogenannten Gemeinschaftsmusters vor. Von den materiell rechtlichen Vorgaben, d. h. den Voraussetzungen, unter denen Schutz gewährt werden kann, entspricht die EG-Geschmacksmusterverordnung der Richtlinie über das Geschmacksmuster. Die unmittelbar ohne einzelstaatliche Regelungen anwendbare Geschmacksmusterverordnung sieht dabei zwei Schutzmöglichkeiten vor: das einfache Gemeinschaftsgeschmacksmuster und das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Einfaches Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das einfache Gemeinschaftsgeschmacksmuster entsteht ohne Eintragungsverfahren. Es besteht, sobald ein neues und eigenartiges Erzeugnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Daraus ergibt sich dann ein Schutz von 3 Jahren. Dieser beschränkt sich allerdings darauf, daß der Geschmacksmusterinhaber das Herstellen, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung des Zeichnisses, in die das Muster aufgenommen wurde, untersagen kann, soweit eine Nachahmung des geschützten Musters erfolgt. Unter „Nachahmung“ versteht die Verordnung dabei die vorsätzliche Nachbildung des Musters. Aus Sicht des Geschmacksmusterinhabers problematisch erscheint dabei, daß er die vorsätzliche Nachbildung zu beweisen hat.

Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Mit der Eintragung des Geschmacksmusters beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alli-

cante erlangt der Geschmacksmusterinhaber einen Schutz ab der Anmeldung für 5 Jahre, wobei die Verlängerung um jeweils 5 Jahre bis auf 25 Jahre möglich ist. Der Schutz aus dem Geschmacksmuster entsteht, sobald die Eintragung in das Geschmacksmusterregister erfolgt. Darüber hinaus wird die Eintragung bekannt gemacht.

Mit der Eintragung entsteht ein weitreichendes Verbotungsrecht, ohne daß es auf die Nachahmung ankommt. Entsprechend dem Modell der Geschmacksmusterrichtlinie kann der Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses mit dem Muster untersagen.

Das Eintragungsverfahren beginnt mit der Anmeldung. Diese enthält zum einen den Antrag auf Eintragung entsprechend den auf den Internetseiten des Harmonisierungsamtes hinterlegten Formularen (www.oami.eu.int). Die Anmeldung muß dabei derzeit noch in Papierform erfolgen; demnächst soll die Anmeldung auf elektronischem Wege möglich sein. Den Antrag ergänzt eine Beschreibung des Geschmacksmusters in höchstens 100 Worten. Wichtig ist dabei, daß die Anmeldung den Urheber des Geschmacksmusters benennt; fehlt eine solche Angabe, ist eine unterzeichnete Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Urheber auf das Recht zur Nennung verzichtet hat. Das Muster soll sodann unter Verwendung der sogenannten Locarno Classification eingestuft werden; dabei handelt es sich um eine allgemein gebräuchliche Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, die ein Muster bestimmten Warengruppen zuordnet. Wesentlicher Bestandteil der Anmeldung ist sodann die Wiedergabe des Geschmacksmusters und zwar als Fotografie oder sonstige grafische Darstellung.

Die Anmeldung kann sowohl direkt beim Harmonisierungsamt in Alicante erfolgen wie auch bei den nationalen Marken- und Patentämtern.

Rechtsschutz

Für die Durchsetzung der Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind die jeweiligen nationalen Gerichte zuständig. Dabei haben die Mitgliedsstaaten der Kommission die jeweils zuständigen Gerichte bis 2005 zu benennen. Es gelten die nationalen Zuständigkeitsvorschriften weiter, solange bis eine verbindliche Benennung der jeweiligen Gerichte für den einzelnen Mitgliedstaat er-

folgt. Dies bedeutet für Deutschland, daß die bisherigen Sonderzuständigkeiten im Bereich der Gebrauchsmuster zunächst bestehen bleiben.

15. November 2005

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel
Luisenstr. 5, D – 30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D),

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoping Zheng, Legal Counsel (CN); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocat (RUS); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Wolf-Christian Böttcher

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.